

## Wohngeld-Musterberechnungen \*

### EINpersonenhaushalt

	Arbeitslosengeld netto monatlich		Rente brutto monatlich	
	750	900	800	1.000
Kaltmiete	450	540	420	540
Wohngeld 2025	352	346	342	349

	Rente brutto monatlich und 100% Schwerbehinderung	
	800	1.000
Kaltmiete	420	540
Wohngeld 2025	402	422

### ZWEIpersonenhaushalt

	Rente brutto monatlich	Monatsverdienst brutto und alleinerziehend **)
	1.300	1.500
Kaltmiete	600	600
Wohngeld 2025	412	476

\* alle aufgeführten Beträge in Euro  
 \*\* Kindergeld ist in der Regel nicht wohngeldrelevant  
 \*\*\* kein Lohnsteuerabzug

## Wohngeld-Musterberechnungen \*

### DREIpersonenhaushalt

	Jahresverdienst brutto **	
	25.000 ***	30.000
Kaltmiete	900	900
Wohngeld 2025	517	474

### VIERpersonenhaushalt

	Jahresverdienst brutto **	
	28.000 ***	35.000
Kaltmiete	950	950
Wohngeld 2025	725	656



---



---



---



---



---



---



---

\* alle aufgeführten Beträge in Euro  
 \*\* Kindergeld ist in der Regel nicht wohngeldrelevant  
 \*\*\* kein Lohnsteuerabzug



### LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Der Oberbürgermeister  
 Fachbereich Soziales  
 Bereich Wohngeld

Redaktion  
 Mona Brauer, Kerstin Ohlmer

Stand  
 Januar 2025

Internet  
[www.hannover.de](http://www.hannover.de)



# WOHNGELD 2025

LANDESHAUPTSTADT  
 HANNOVER



## DAS WOHNELD ab 1. Januar 2025

Das Wohngeld wurde zum 01.01.2025 angepasst. Heizkosten werden ohne Nachweis pauschal berücksichtigt.

Aufgabe des Wohngeldes ist es, einkommensschwache Haushalte, deren Lebensunterhalt durch eigene Mittel bestritten wird, bei der Finanzierung ihrer Wohnkosten zu unterstützen, ohne dass diese weitergehende soziale Leistungen in Anspruch nehmen müssen.

Das Wohngeld gliedert sich dabei in den **Mietzuschuss** (für Mieter\*innen von Wohnraum) und den **Lastenzuschuss** (für Eigentümer\*innen von Wohnraum).

Für die Berechnung des Wohngeldes sind grundsätzlich die Anzahl der Haushaltsmitglieder, die Höhe der **Miete** bzw. die Höhe der **Belastung** (jeweils ohne Heizkosten) sowie die Summe der **Einkommen aller nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder** maßgebend. \*

Ein Ausschluss besteht für Haushaltsmitglieder insbesondere dann, wenn ein Transferleistungsanspruch in Form von

- Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
- Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) *(Aufzählung nicht abschließend)* gegeben ist und dabei Kosten der Unterkunft gezahlt werden.\*

## Kein Ausschluss vom Wohngeld

Dies ist u.a. dann der Fall, wenn

- die Transferleistung komplett für einen oder mehrere Monate zurückgefordert wird,
- die Transferleistung ausschließlich als Darlehen gewährt wird. *(Aufzählung nicht abschließend)*

Beachten Sie bitte auch, dass sich für Kinder im SGB-II-Bezug möglicherweise ein Wohngeldanspruch realisieren lässt (sogenanntes „**Kinderwohngeld**“).

Durch die zeitgleiche Zahlung von Wohngeld und **Kinderzuschlag (KiZ)** von der Familienkasse kann unter Umständen ein Bezug von Leistungen nach dem SGB II für die gesamte Bedarfsgemeinschaft vermieden werden. \*

## Wohngeldberechtigung für Studenten\*innen und Schüler\*innen

Student\*innen und Schüler\*innen sind kraft Gesetzes von einigen Sozialleistungen ausgeschlossen.

Auf das Wohngeld trifft dies jedoch nur dann zu, wenn alle Haushaltsmitglieder einen grundsätzlichen Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) haben.

Ein **Wohngeldanspruch** besteht aber zum Beispiel, wenn

- man als Student\*in zwar einen BAföG-Anspruch hat, aber nicht alleine lebt (zum Beispiel als Student\*in mit Kind oder Eltern),
- BAföG als Voll Darlehen geleistet wird,
- **dem Grunde nach** kein Anspruch auf BAföG besteht, zum Beispiel wenn
  - die Förderungshöchstdauer überschritten ist,
  - die Altersgrenze von 45 bei Studienantritt überschritten ist,
- Bereits ein Erststudium abgeschlossen wurde.

## Wissenswertes über Wohngeld

- Die Vermögensfreigrenze liegt im Wohngeld bei 60.000 € für eine Einzelperson zuzüglich 30.000 € für jedes weitere Haushaltsmitglied.
- Eine **Unterhaltsüberprüfung** von Angehörigen findet bei der Feststellung eines Wohngeldanspruches nicht statt.
- Ab 2021 gibt es einen **Freibetrag** bei Rentenbezug, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen (Grundrentenfreibetrag).
- Es bestehen **Freibeträge** für Alleinerziehende, Schwerbehinderte und Kinder mit Erwerbseinkommen.
- Wohngeldbezieher\*innen haben Ansprüche auf Leistungen aus dem **Bildungs- und Teilhabe-Paket (BuT) und erhalten den Hannover-Aktiv-Pass**.
- Eine Befreiung von **GEZ-Gebühren** kann in bestimmten Fällen durch WohngeldbezieherInnen bei der Gebühreneinzugszentrale beantragt werden.
- Ein an den Wohngeldanspruch gekoppelter Anspruch auf die **Region-S-Karte** besteht nicht.
- Wohngeld wird grundsätzlich für die Dauer von **12 Monaten** geleistet.
- Es erfolgt keine Aufforderung zur Senkung der Miete.
- Wohngeld wird vom **Bruttoeinkommen** errechnet. Steuern, Kranken- und Rentenversicherung werden durch **pauschale Abzüge** von jeweils 10% berücksichtigt.
- Die **Bewirtschaftungspauschale** (36 Euro pro Quadratmeter) führt zu einer erheblichen rechnerischen Auswirkung – auch wenn das Wohneigentum bereits gänzlich abbezahlt ist.
- Kinder von dauernd getrennt lebenden Eltern werden bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen in **beiden Haushalten** berücksichtigt.

\*) zu den gekennzeichneten Ausführungen finden Sie detaillierte Hinweise online im Serviceportal.

## Wohngeldbeantragung

Wohngeld kann nur auf Antrag geleistet werden. Der Anspruch beginnt grundsätzlich am Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Wohngeldstelle eingegangen ist. Anträge und weitere Formulare finden Sie in der Wohngeldstelle (Hamburger Allee 25), den Bürgerämtern, beim Kommunalen Sozialdienst oder online im Serviceportal.

Weitere Informationen und Hinweise, sowie die notwendigen Formulare und der Zugang zum Online-Antrag finden Sie im Internet unter:

[serviceportal.hannover-stadt.de/wohngeld](https://serviceportal.hannover-stadt.de/wohngeld)

Alternativ können Sie den Antrag und die Unterlagen auch per E-Mail senden an

[wohngeld@hannover-stadt.de](mailto:wohngeld@hannover-stadt.de)

Nutzen Sie hierfür bitte die Formate pdf, jpg, jpeg, png

Sie können den Antrag auch mit der Post senden an den

Fachbereich Soziales  
Bereich Wohngeld  
Hamburger Allee 25  
30161 Hannover

Nutzen Sie auch unser telefonisches Beratungsangebot. Die zentrale Rufnummer der Wohngeldstelle lautet: **(0511) 168 - 2001**

Für Rückfragen zu allen aufgeführten Hinweisen stehen Ihnen die Mitarbeiter\*innen der Wohngeldstelle zu den Erreichbarkeitszeiten zur Verfügung, die Sie dem Serviceportal entnehmen können.